



Geschäftszeichen:
AUWR-2026-277194/14-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 23.10.2026

**Sandro Ramsebner; Vorderstoder;
Errichtung eines Masthühnerstalls, Vorderstoder;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Bescheid

Der Bürgermeister der Gemeinde Vorderstoder, Dorf 182, 4574 Vorderstoder als mitwirkende Baubehörde, hat mit Schreiben vom 03.09.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben von Herrn Sandro Ramsebner „Errichtung eines Masthühnerstalls“ in der Gemeinde Vorderstoder einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde nach Durchführung einer Einzelfallprüfung mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben von Herrn Sandro Ramsebner, Walchegg 20, 4574 Vorderstoder, „Errichtung eines Masthühnerstalls“ in der Gemeinde Vorderstoder ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 43 lit. b, Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Begründung zu Spruchpunkt

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Der Bürgermeister der Gemeinde Vorderstoder, Dorf 182, 4574 Vorderstoder als mitwirkende Baubehörde hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung, als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben von Herrn Sandro Ramsebner „Errichtung eines Masthühnerstalls“ in der Gemeinde Vorderstoder eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 03.09.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden von der Gemeinde Vorderstoder vorgelegt bzw. vom Projektwerber ergänzend beigebracht:

- Antrag samt Beilagen vom 03.09.2026
- Nachreichung vom 04.09.2026
- Nachreichung vom 09.09.2026
- Nachreichung vom 02.10.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren nach Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 einschlägig ist.

Da aus rechtlicher Sicht eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen war (zur Erforderlichkeit der EFP siehe 4.3.), wurden Sachverständige für die Fachgebiete Luftreinhaltetechnik, Lärmschutz und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserschutz beigezogen und mit der Erstattung gutachterlicher Stellungnahmen beauftragt (Schreiben vom 15.09.2026). Die Gutachten werden unten näher dargestellt (Punkt 2.2.3.).

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, die Gemeinde Vorderstoder als mitwirkende Baubehörde, die Gemeinde Vorderstoder als Standortgemeinde, sowie dem Projektwerber sowie dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 08.10.2026 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie dem Projektwerber die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Fachgebiete Luftreinhaltetechnik, Lärmschutz und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserschutz **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme von Sandro Ramsebner vom 09.10.2026
- Stellungnahme der Gemeinde Vorderstoder als Standortgemeinde vom 12.10.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Herr Sandro Ramsebner, Walchegg 20, 4574 Vorderstoder, beabsichtigt die Neuerrichtung eines Hühnermaststalls auf den Parzellen Nr. 1551, 1553 und 1564/4, EZ: 108, KG: Vorderstoder in der Gemeinde Vorderstoder.

Im bestehenden Betrieb werden derzeit 18 Stück Rinder über ein Jahr alt gehalten. Nach Fertigstellung des Hühnermaststalls wird der Rinderbestand entsprechend reduziert, sodass der zukünftige Bestand maximal 10 Stück Rinder über ein Jahr alt umfasst. Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Abstand von weniger als 300 m zur nächsten Baulandwidmung, sodass das Schutzgebiet „Siedlungsgebiet“ laut Anhang 2 des UVP-G 2000 einschlägig ist.

Im näheren Umkreis zum geplanten Vorhaben befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb welcher ebenfalls 61,13 (durchschnittliche) Rinderplätze aufweist.

2.2. Einzelfallprüfung

2.2.1. Erfordernis der Einzelfallprüfung

Die Behörde ist im Verfahren zum Ergebnis gelangt, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen war, was unter Punkt 4.4 rechtlich begründet wird.

2.2.2. Gegenstand der Einzelfallprüfung

Gegenstand der Einzelfallprüfung war es zu beurteilen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Es wurden daher Sachverständige aus den Fachbereichen Luftreinhaltetechnik, Lärmschutz und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft damit beauftragt, im Rahmen einer **Grobprüfung Gutachten zu folgenden Fragestellungen** zu erstatten:

- inwieweit die oben genannten anderen Vorhaben in einem aus jeweiliger fachlicher Sicht **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum ggst. Vorhaben stehen

wenn dieser räumliche Zusammenhang zu bejahen ist:

- mit welchen **Emissionen bzw. Immissionen** durch das geplante Vorhaben zu rechnen ist bzw. wie die Intensität der Umweltauswirkungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht bewertet wird,

- **in welchem Ausmaß** etwaige Schädlichkeiten / Belästigungen / Belastungen zu erwarten sind **und wie** diese **fachlich zu beurteilen** sind
- **worin** sich eine allfällige Schädlichkeit / Belästigung / Belastung dieser Auswirkungen **begründet**.
- **inwieweit** das von dem Antragsteller geplante Vorhaben **aufgrund der Kumulierung** mit den oben genannten Vorhaben **Auswirkungen** auf den Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, hat,
- ob diese Auswirkungen den **Schutzzweck**, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, **wesentlich beeinträchtigen**.

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der Sachverständigen zusammenfassend dargestellt.

2.2.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

2.2.3.1. Fachbereich Lärmtechnik und Erschütterungen vom 05.10.2026

Zusammengefasst wurde vom Sachverständigen festgehalten, dass kein relevanter räumlicher Zusammenhang des bestehenden Rinderstalls mit dem geplanten Vorhaben gegeben ist.

2.2.3.2. Fachbereich Luftreinhaltetechnik vom 04.10.2026

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht wurde festgehalten, dass die Auswirkungen des neu geplanten Stalls weder beim südlich gelegenen Dorfgebiet noch beim nördlich gelegenen Dorfgebiet relevante Auswirkungen entfalten. Ein räumlicher Zusammenhang wurde somit vom Fachbereich Luftreinhaltetechnik verneint.

2.2.3.3. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz vom 07.10.2026

Aus naturfachlicher Sicht wurde festgehalten, dass durch die geplante Errichtung des Stallgebäudes keine zusätzlichen oder größeren Auswirkungen zu erwarten sind. Ebenfalls konnten zusätzliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus Gründen der Kumulierung mit bestehenden Gebäuden der landwirtschaftlichen Hofstelle nicht festgestellt werden.

2.2.3.4. Fachbereich Grundwasserschutz vom 07.10.2026

Es wurde festgehalten, dass auf Grund der räumlichen Nähe und den verfügbaren Informationen über den Untergrundaufbau (geologische Karte Oö.) davon auszugehen ist, dass das geplante Vorhaben sowie der im Nahebereich befindliche landwirtschaftliche Betrieb im selben Einzugsbereich des lokalen Grundwasservorkommens liegen. Ein relevanter räumlicher Zusammenhang wurde somit festgestellt.

Weiters wurde festgestellt, dass unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen technischen Ausführung und Betriebsweise auf Grund der geplanten Errichtung eines Hühnermaststalls am gegenständlichen Standort des landwirtschaftlichen Betriebes nicht mit negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen ist.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten (Fachbereiche Fachbereichen Luftreinhaltetechnik, Lärmschutz und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz, Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Bürgermeister der Gemeinde Vorderstoder, Dorf 182, 4574 Vorderstoder als mitwirkende Baubehörde, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Anhang 1 Z 43 lit. b UVP-G 2000 lautet wie folgt:

„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmegebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe:

40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze

42500 Mastgeflügelplätze

1400 Mastschweineplätze

450 Sauenplätze

300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).

Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt“

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E, sodass der Schwellenwert von 42.500 Mastgeflügelplätzen relevant ist.

Dieser Schwellenwert wird durch das Vorhaben mit 39.900 Mastgeflügelplätzen (93,88%) für sich nicht erreicht. Da das Vorhaben aber die sog. Bagatellschwelle von 25% des Schwellenwertes erreicht, stellte sich die Frage, ob das Vorhaben gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

Mit Schreiben vom 02.10.2026 wurde vom Projektwerbern klargestellt, dass nach Fertigstellung des Hühnermaststalls bzw. nach Aufnahme der Hühnermast die bestehende Rinderhaltung eingestellt wird bzw. maximal 10 Stk. Rinder (3,33 %) im Alter von 1. Jahr (weiter) gehalten werden. Wie sich aus der Ziffer 43 UVP-G 2000 ergibt, bleiben Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens unberücksichtigt, sodass die etwaig weiter gehaltenen Rinder nicht relevant sind.

Zur Kumulierung:

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grds. innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben** (Vorhabentypen lt. Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, welche **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.

Sofern diese zu berücksichtigenden Vorhaben nicht in selben Einheiten ausgedrückt sind (zB beide in m³) oder keine direkte oder mittelbare Umrechnung (über Gewicht, Dichte etc.) erfolgen kann, hat eine Umrechnung in die jeweiligen Prozente der Schwellenwerte zu erfolgen.

Im konkreten Fall befindet sich – wie bereits im Sachverhalt festgestellt – ein für die Kumulierung relevanter landwirtschaftlicher Betrieb mit durchschnittlich 61,16 Rinderplätzen (für Rinder über 1 Jahr) im näheren Umkreis des geplanten Vorhabens.

Dieses Vorhaben (61,13 Rinderplätze / 20,37 %) hat aus Sicht der Behörde **gleichartige Auswirkungen** wie das ggst. Vorhaben „Neubau eines Hühnermaststalls“ und liegt in einem **räumlichen Zusammenhang**, der relevant sein könnte. Aufgrund der Dimension des ggst. Vorhabens war davon auszugehen, dass gemeinsam mit diesem Vorhaben der Schwellenwert (bzw. 100%) erreicht wird.

4.4. Rechtliche Beurteilung der Ergebnisse der Einzelfallprüfung

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde geprüft, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen, schädlichen, belastenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Wie bereits bei den Stellungnahmen der Amtssachverständigen (siehe Pkt. 2.2.3.) zusammengefasst wurde, ergab die Prüfung, insofern überhaupt ein räumlicher Zusammenhang festgestellt wurde, dass mit keinen erheblichen, schädlichen, belastenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 gerechnet werden kann.

4.5. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die im Rahmen des Parteienghört eingelangten Stellungnahmen goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

4.6. Ergebnis

Es war daher festzustellen, dass das geplante Vorhaben von Herrn Sandro Ramsebner, Walchegg 20, 4574 Vorderstoder für die beabsichtigte Neuerrichtung eines Hühnermaststalls in der Gemeinde Vorderstoder nicht UVP-pflichtig ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Ergeht an:

1. Oö. Umwelthanwaltschaft, Herrn Umwelthanwalt Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
2. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
3. Gemeinde Vorderstoder als mitwirkende Baubehörde, Herrn Bürgermeister, Dorf 182, 4574 Vorderstoder
4. Gemeinde Vorderstoder als Standortgemeinde, Dorf 182, 4574 Vorderstoder
5. Sandro Ramsebner, Waldegg 20, 4574 Vorderstoder

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.